

Geschäftsverzeichnismr. 376
Urteil Nr. 34/93 vom 6. Mai 1993

URTEIL

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen, erhoben von der VoE « Association des femmes au foyer ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L. François, H. Boel, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift vom 23. Januar 1992, die dem Hof mit einem am 24. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Januar 1992 bei der Kanzlei einging, erhebt die Vereinigung ohne Erwerbszweck «Association des femmes au foyer», vertreten durch ihren Verwaltungsrat, mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue Eudore Pirmez 49, die Wohnsitz wählte in der Kanzlei von RA L. Van Bunnan, avenue Coghén 234, in 1180 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 1991.

Mit derselben Klageschrift wurde die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmung beantragt. Die Klage auf einstweilige Aufhebung wurde durch das Urteil Nr. 15/92 vom 27. Februar 1992 zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 27. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Durch Anordnung vom selben Tag wurde der Richter L. De Grève als Ersatz für den verhinderten Richter K. Blanckaert ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes wurde die Klage mit am 30. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 31. Januar und am 3. Februar 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Februar 1992.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, dessen Kabinett sich in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, befindet, hat mit einem am 10. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde eine Abschrift dieses Schriftsatzes mit einem am 25. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der der Empfängerin am 26. März 1992 zugestellt wurde, übermittelt.

Die klagende Partei hat mit einem am 16. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und vom 7. Januar 1993 hat der Hof die für die Urteilsverkündung festgelegte Frist bis zum 24. Januar 1993 beziehungsweise bis zum 24. Juli 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 wurde Richter Y. de Wasseige ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen, da der Richter J. Wathelet das Amt des Vorsitzenden übernommen hatte.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 wurde infolge der Übernahme des Vorsizes durch Richter D. André die Richterin J. Delruelle als Mitglied der Besetzung und als Berichterstatter ernannt. Der Vorsitzende D. André wurde zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 forderte der Hof die jeweiligen Parteien auf, spätestens bis zum 15. Februar 1993 einen Schriftsatz mit zusätzlichen Informationen über bestimmte Punkte einzureichen.

Diese Anordnung wurde den Parteien sowie ihren Rechtsanwälten durch am 5. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 8. Februar 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Die Klägerin hat durch einen am 12. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Februar 1993 hat der Hof auf Antrag des Ministerrates die für die Urteilsfällung festgesetzte Frist bis zum 1. März 1993 verlängert.

Der Ministerrat hat durch einen am 26. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. März 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. März 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 5. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 8. und am 9. März 1993 übergeben wurden.

Auf der Sitzung am 25. März 1993

- erschienen

. die Klägerin, vertreten durch RA L. Van Bunnan, in Brüssel zugelassen,

. der Ministerrat, vertreten durch RA R. De Geyter, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. De Bruyn, beim Kassationshof zugelassen,

- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. Die angefochtene Bestimmung

Das Gesetz vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 1991 veröffentlicht.

Die angefochtene Bestimmung besagt:

« Art. 40: Bestätigt werden mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens

1° (...)

2° der königliche Erlaß vom 2. Januar 1991 zur Änderung - was den Lohnabzug betrifft - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Was die Argumente der Parteien betrifft

1.A.1. Der bestätigte königliche Erlaß vom 2. Januar 1991 enthält beigefügte Tabellen (I und II), die nach Ansicht der Klägerin nur zu Lasten jener Haushalte, die nur über ein einziges Berufseinkommen oder über ein zweites, unterhalb des Ehequotienten liegendes Berufseinkommen verfügen, zu höheren Abzügen als die Steuern der natürlichen Personen bezüglich der Einkünfte, von denen der Lohnabzug einbehalten wird, führen.

Nach Darstellung der Klägerin stellen diese übermäßigen Abzüge eine Zuständigkeitsüberschreitung dar, da die vollziehende Gewalt offensichtlich nicht das Recht hat, durch Lohnabzug höhere Beträge einzubehalten als die Steuern, die durch das Einkommensteuergesetzbuch festgelegt sind.

1.A.2. Diese übermäßigen Abzüge ergeben sich nach Darstellung der Klägerin aus nachstehend beschriebenen, gesetzwidrigen Anwendungsmaßnahmen:

« 1° Anwendung, nur auf die vorgenannten Haushalte, aufgrund einer getrennten Berechnungstabelle, einer Befreiung der ersten Einkommensstufe, beschränkt auf 126.000 BEF für jeden Ehepartner, statt des gesetzlichen, indexierten Betrages von 137.000 BEF (...)

2° Anwendung, für die Berechnung der Lohnabzüge, eines auf einen Höchstbetrag von 198.900 BEF reduzierten Ehequotienten statt des gesetzlichen indexierten Höchstbetrages von 288.000 BEF (...)

3° Anwendung, auf die Haushalte, die über ein zweites, unter dem Ehequotienten liegendes Berufseinkommen verfügen, der Lohnabzugstabelle I, die für die Haushalte mit Berufseinkommen vorgesehen ist, auf Kosten des Rechtes der vorgenannten Haushalte, die Regel des Ehequotienten zu genießen (...) ».

1.A.3. Die Klägerin rechtfertigt ihre Klage auf Nichtigerklärung folgenderweise:

« Die Verfassungswidrigkeit von Artikel 40 2° geht aus den folgenden Tatsachen hervor:

- Durch die Wirksamklärung der Tabellen I und II des angefochtenen königlichen Erlasses verletzt Artikel 40 die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, wie der Staatsrat in zwei früheren Urteilen bereits festgestellt hat, was Erlasse mit vollkommen gleicher Tragweite betrifft.

- Dieser Artikel 40 verletzt auch Artikel 112 der Verfassung, der lediglich einen besonderen Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes darstellt, so daß der Schiedshof ebenfalls zuständig ist, um über eine Verletzung dieses Verfassungsartikels zu befinden.

- Besagter Artikel ist auch insofern für nichtig zu erklären, als er darauf abzielt, die durch Artikel 107 der Verfassung eingeführte Gesetzmäßigkeitsprüfung bezüglich der Handlungen der vollziehenden Gewalt im Verordnungsbereich zu lähmen und den Steuerpflichtigen jegliche Garantie für die Beachtung des in den Artikeln 6, *6bis* und 112 der Verfassung verankerten Grundsatzes der Gleichheit in Steuerangelegenheiten zu nehmen. »

1.A.4. Die Klägerin ist ferner der Meinung, daß ihr durch die angefochtene Bestimmung eine wesentliche Garantie der Rechtsprechung vorenthalten wird, die auf alle Bürger Anwendung findet, und daß der Ministerrat in dem Versuch, das Verfahren annehmen zu lassen, sich nicht auf die haushaltsmäßigen Notwendigkeiten

berufen könne. Sie stützt sich in dieser Hinsicht auf das Urteil des Schiedshofes Nr. 16/91 vom 13. Juni 1991, wodurch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 für nichtig erklärt wurde.

2.A.1. Der Ministerrat ist zunächst der Auffassung, daß die Klägerin zu Unrecht versucht, die durch die angefochtene Bestimmung geschaffene Situation mit derjenigen gleichzustellen, die sich aus dem durch das Urteil des Schiedshofes für nichtig erklärten Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 ergab. Nach Darstellung des Ministerrates sind die beiden Situationen völlig verschieden, da der Hof davon ausging, einer Kategorie von Bürgern sei durch den Gesetzgeber eine wesentliche richterliche Garantie, die auf alle Bürger Anwendung findet, entzogen worden, weil der Gesetzgeber königliche Erlasse bestätigt hatte, die vom Staatsrat für nichtig erklärt oder einstweilig aufgehoben worden waren. In der nunmehr dem Hof unterbreiteten Sache habe der Gesetzgeber königliche Erlasse jedoch auf der Grundlage eines Bestätigungsgesetzes bestätigt, das dem Schiedshof in einem früheren Urteil unterbreitet und für den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung entsprechend befunden worden sei. Außerdem bemerkt der Ministerrat, der Gesetzgeber bestätige nicht königliche Erlasse, die vom Staatsrat für nichtig erklärt oder einstweilig aufgehoben worden seien, sondern einen königlichen Erlaß, der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat gewesen sei, bevor die gesetzgeberische Bestätigung erfolgte. Der Ministerrat fügt hinzu, der Staatsrat habe noch nicht über die Nichtigkeitsklage entschieden, sondern sich darauf beschränkt, durch Urteil vom 6. Mai 1991 den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des königlichen Erlasses zurückzuweisen. Der Ministerrat erinnert ebenfalls daran, daß der Schiedshof in dieser Sache beschlossen hat, das angefochtene Gesetz nicht einstweilig aufzuheben. Schließlich bemerkt der Ministerrat, daß der Klägerin durch die gesetzgeberische Bestätigung nicht jegliche richterliche Kontrolle entzogen worden sei, weil es nunmehr dem Schiedshof obliege, das Bestätigungsgesetz und die bestätigten Erlasse zu prüfen.

2.A.2. In bezug auf die Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung ist der Ministerrat zunächst der Meinung, daß die Klägerin nicht anführe, in welcher Hinsicht das Gleichheitsprinzip verletzt werde. Der Ministerrat ist ebenfalls der Meinung, daß die Klägerin nicht anführe, aus welchem Grund die Haushalte, die nur über ein einziges Berufseinkommen oder über ein zweites, unterhalb des Ehequotienten liegendes Berufseinkommen verfügen, bei der Berechnung der Lohnabzüge Anrecht auf eine gleiche Behandlung wie die anderen Haushalte hätten. Der Ministerrat macht geltend, der Lohnabzug sei keine Steuer, sondern eine einfache Zahlung, die auf die noch nicht ermittelte Steuer angerechnet werde, und er sei erstattungsfähig, wenn er die Steuern übersteige. Der Ministerrat macht geltend, seine These werde durch die Tatsache bestätigt, daß immer anerkannt worden sei, daß der König die Lohnabzugstabelle festsetze, während eine Steuer gemäß der Verfassung nur durch ein Gesetz festgesetzt werden könne.

2.A.3. Der Ministerrat macht sodann geltend, daß die unterschiedliche Berechnung der Lohnabzüge für die beiden Haushaltskategorien objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sei, da diese beiden Haushaltskategorien sich nicht in der gleichen Lage befänden. « In den Haushalten mit zwei Berufseinkünften wird der Betrag der Steuer nämlich für jeden Ehepartner entsprechend dem Gesamtbetrag seiner Netto-Berufseinkünfte festgesetzt, während in den Haushalten, die nur über ein einziges Berufseinkommen oder über ein zweites, unterhalb des Ehequotienten liegendes Berufseinkommen verfügen, ein Teil der Berufseinkünfte des einen Ehegatten fiktiv dem anderen Ehegatten zugeteilt wird, aber diese Zuteilung wird nicht bei der Einbehaltung der Lohnabzüge, sondern erst in dem Augenblick, wenn die Steuer festgesetzt wird, vorgenommen. »

Für diese zweite Kategorie ergebe sich daraus, daß es im allgemeinen nicht möglich sei, den Steuerbetrag im Augenblick der Einbehaltung des Lohnabzugs zu kennen, zumal die Lage des Steuerpflichtigen sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes ändern könne. Dies ist nach Ansicht des Ministerrates der Grund dafür, daß der Gesetzgeber eine unterschiedliche Behandlung vorgesehen habe und auch für jede Kategorie pauschale Tabellen habe vorsehen wollen. Aufgrund dieser pauschalen Festsetzung könne es vorkommen, daß die Tabellen nicht der letzten Endes geschuldeten Steuer entsprechen. Sie müßten nicht vollständig allen Bestimmungen über die Berechnung der Steuer, wie beispielsweise den Bestimmungen über den Ehequotienten und dem von der Steuer befreiten Anteil, Rechnung tragen.

« Die Unterscheidung zwischen den beiden Haushaltskategorien ist also objektiv gerechtfertigt, und es besteht eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel, nämlich eine gerechte Verteilung der sich aus der Steuerreform ergebenden Vorteile unter Berücksichtigung der Budgetzwänge. »

2.A.4. Der Ministerrat macht geltend, daß die Haushalte mit einem einzigen Einkommen den größten Vorteil aus der Steuerreform hätten, aber daß der König bei der Festsetzung der Vorabzüge der Lage dieser Haushalte Rechnung getragen habe, indem er eine Tabelle II aufgestellt, die für Steuerpflichtige, deren Ehepartner kein

Berufseinkommen beziehe, günstiger sei als die Tabelle I.

2.A.5. Der Ministerrat erinnert schließlich an das Urteil des Schiedshofs Nr. 20/91 vom 4. Juli 1991, in dem der Hof davon ausgegangen sei, daß, wenn das Steuergesetz sich gleichzeitig auf Steuerpflichtige beziehe, deren Einkommens- und Vermögenslage unterschiedlich sei, es diese Verschiedenheit der Verhältnisse zwangsläufig dadurch zu erfassen habe, daß Kategorien verwendet werden, die nur vereinfachend und annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Dies gelte um so mehr, da im Steuerrecht die Zweckmäßigkeit der Kriterien und die Verwaltungskosten für ihre Anwendung bei der Beurteilung, ob sie vernünftigerweise gerechtfertigt werden können, in Betracht zu ziehen seien. Diese Elemente seien bei der Prüfung, ob der Gesetzgeber nicht seine Ermessensfreiheit überschritten hat, zu berücksichtigen.

3.A.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertritt die Klägerin zunächst im Gegensatz zum Ministerrat die Auffassung, daß die Gleichheit sowohl zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung der Steuer als auch zum Zeitpunkt des voraufgehenden Lohnabzugs bestehen müsse. Sie weist ferner das Argument zurück, wonach der unterschiedliche Lohnabzug durch den Willen zu erklären sei, den aus der Steuerreform entstehenden Vorteil gerecht zu verteilen; hierbei macht sie einerseits geltend, daß ein solcher gegebenenfalls bestehender Vorteil kein triftiger Grund sei, nur den Haushalten mit einem einzigen Berufseinkommen eine Abgabe in Form eines nicht vergüteten Zwangsdarlehens aufzuerlegen, und daß andererseits die Behauptung, wonach die Haushalte mit einem einzigen Einkommen den größten Vorteil aus der Reform hätten, falsch sei.

3.A.2. Die Klägerin ficht außerdem das Argument an, wonach es unmöglich sei, die letzten Endes geschuldete Steuer zu kennen. Sie hält dieses Argument für nicht stichhaltig.

3.A.3. Sie weist darüber hinaus das Argument zurück, wonach die Zuteilung des Ehequotienten erst zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung und nicht bei der Einbehaltung des Lohnabzuges erfolgt. Sie verwirft auch das aus der pauschalen Beschaffenheit des Lohnabzuges entnommene Argument. Sie ist der Auffassung, daß dieser Begriff keine Bedeutung habe und nicht besagen könne, daß der Lohnabzug keine Vorauszahlung mehr sei. Sie erinnert diesbezüglich an eine Stellungnahme des Staatsrates, wonach die Feststellung der Tabellen dem König anvertraut werden könne, insofern der Lohnabzug eine anrechenbare und gegebenenfalls erstattbare Vorauszahlung bleibe. Sie gesteht ein, daß die Tabellen möglicherweise nicht allen besonderen Aspekten der persönlichen Situation des Einkommensbeziehers Rechnung tragen können, macht aber geltend, daß die Aspekte, die sie der angefochtenen Gesetzgebung vorwirft, keineswegs besondere Aspekte der persönlichen Situation der Haushalte mit einem einzigen Berufseinkommen seien, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz ergäben, so daß deren Anwendung keineswegs von besonderen Aspekten der persönlichen Lage der einzelnen steuerpflichtigen Haushalte abhängen.

3.A.4. Was den aus dem Entzug der richterlichen Garantie der Gesetzmäßigkeitsprüfung abgeleiteten Klagegrund betrifft, gesteht die Klägerin ein, daß das Verfahren der Wirksamklärung sich in diesem Falle nicht auf für nichtig erklärte oder einstweilig aufgehobene Erlasse beziehe, sondern auf einen Erlaß, der seit mehreren Monaten vor dem Staatsrat angefochten wurde, selbst wenn dieser die Aussetzung der Ausführung des Erlasses verweigerte. Sie ist der Auffassung, daß « eine solche gesetzgeberische Wirksamklärung *a posteriori* ebenso schädlich ist wie diejenige, die durch das Urteil vom 13. Juni 1991 verurteilt wurde, da sie den Staatsrat daran hindert, über eine Klage auf Nichtigerklärung eines königlichen Erlasses, mit der er vorher ordnungsgemäß befaßt wurde, zu befinden. »

4.A.1. Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 forderte der Hof die Parteien auf, einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen.

4.A.2. Der Hof bat die Klägerin, den Gegenstand der Klage näher zu erläutern. In ihrem Ergänzungsschriftsatz erklärt die Klägerin, daß der Gegenstand der Klage sich nicht unmittelbar gegen den königlichen Erlaß vom 2. Januar 1991 richte, sondern in der Nichtigerklärung von Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 bestehe, insofern er diesen königlichen Erlaß bestätige, mit der Folge, daß der unmittelbar mit dieser Klage auf Nichtigerklärung des königlichen Erlasses befaßte Staatsrat seine Zuständigkeit für die Nichtigerklärung des besagten Erlasses wiederfinde, wenn der Klage stattgegeben werde.

Die Partei fügt hinzu, daß in dem Fall, wo der Hof der grundlegenden Umwandlung des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 in ein Gesetz zustimme, die Artikel 6 und 7 § 2 des königlichen Erlasses wieder in Frage gestellt werden müßten. Es handele sich dabei um die Tabellen I und II, die im Anhang III des königlichen Erlasses enthalten seien.

Um die Anwendungsweise dieser Tabelle zu erläutern, bezieht die Klägerin sich auf ein Verwaltungsbeschreiben mit der Bezeichnung « Berechnungsschlüssel » für den Lohnabzug für die ab dem 1. Januar 1991 ausbezahlten Löhne, Gehälter und Renten. Schließlich erinnert die Klägerin in diesem Schriftsatz an die drei in ihrer Klage angeführten Beschwerden.

4.A.3. Der Hof bat den Ministerrat, das Argument, wonach die Haushalte mit einem Einkommen den größten Vorteil aus der Steuerreform hätten, sowie das Argument, wonach der König der Situation der Haushalte mit einem Einkommen Rechnung getragen habe, indem er für sie eine Tabelle mit günstigerer Anwendung aufstellte, zu untermauern.

In seinem Ergänzungsschriftsatz verweist der Ministerrat auf Tabellen, die von der Steuerverwaltung aufgesetzt wurden und die zeigen, wie die Steuer vor und nach der Steuerreform berechnet wurde. Zwei Übersichtstabellen fassen die Situation der verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen zusammen. Bezüglich der Vorabzüge verweist der Ministerrat auf die dem königlichen Erlaß beigefügten Tabellen.

B.1. Die Klägerin ist der Auffassung, daß die angefochtene Bestimmung durch die Bestätigung des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 die Regeln der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung mißachte, insofern dieser königliche Erlaß Tabellen - Anhänge (I und II) - umfasse, die dazu führten, daß von den Haushalten mit einem einzigen Berufseinkommen oder mit einem zweiten, unter dem Ehequotienten liegenden Berufseinkommen ein höherer Lohnabzug als die schließlich zu zahlende Steuer einbehalten werde.

Aus einem Vergleich zwischen den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und zur Änderung der den Stempelgebühren gleichgesetzten Steuern mit den durch das angefochtene Gesetz bestätigten Bestimmungen geht hervor, daß die zur Berechnung des Lohnabzugs vorgesehenen Regeln in bezug auf die Haushalte mit einem Berufseinkommen oder mit einem zweiten, unter dem Ehequotienten liegenden Berufseinkommen nicht vollständig den für die Berechnung der Steuern vorgesehenen Regeln entsprechen, so daß für den Lohnabzug höhere Beträge einbehalten werden als für die geschuldete Steuer. Nach Auffassung der Klägerin stellt ein solcher Abzug ein Zwangsdarlehen dar, das dem eigentlichen Begriff der Steuer fremd sei. Die These des Ministerrates, wonach der Lohnabzug keine Steuer, sondern eine einfache Zahlung sei, die auf eine noch nicht festgesetzte Steuer angerechnet werde, könne auf keinen Fall angenommen werden.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung sind von allgemeiner Tragweite. Sie untersagen gleich welche Diskriminierung, ungeachtet ihres Ursprungs. Sie finden ebenfalls Anwendung auf den Steuerbereich. Dieser Grundsatz wird im übrigen durch Artikel 112 der Verfassung bestätigt, der eine Präzisierung oder besondere Anwendung des in Artikel 6 der Verfassung festgehaltenen allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.3. Indem der Gesetzgeber unterschiedliche Regeln zur Berechnung des Lohnabzugs für Haushalte mit einem Berufseinkommen oder Haushalte mit zwei Berufseinkommen vorsah, trug er der spezifischen Situation der jeweiligen Kategorie Rechnung: In Haushalten mit zwei Einkommen wird jeder Ehepartner auf sein eigenes Berufseinkommen besteuert; in Haushalten mit einem Einkommen wird von der Regel der Staffelung der Steuer abgewichen, indem ein Teil des Einkommens eines der Ehepartner dem anderen zugerechnet wird.

Zugunsten dieser letztgenannten Kategorie hat der Gesetzgeber somit bis zu einem gewissen Grad eine fiktive Berechnung der Steuer eingeführt.

Wegen dieser Besonderheit sind die beiden Haushaltskategorien nicht miteinander vergleichbar, wenn es gilt, die Regeln für die Berechnung der Steuer und des Lohnabzugs zu beurteilen.

B.4. Dennoch kann der Gesetzgeber weder für die eine noch für die andere Kategorie Regeln zur Berechnung des Lohnabzugs vorsehen, die zur Einbehaltung eines Lohnabzugs führen würden, der im Vergleich zur geschuldeten Steuer überhöht wäre. Die Regeln zur Berechnung der Lohnabzüge müssen den Regeln zur Berechnung der Steuer möglichst nahekommen.

Der Hof könnte jedoch nur dann einen Unterschied zwischen diesen Berechnungsregeln rügen, wenn er offensichtlich wäre. Der Hof muß nämlich die besonderen Schwierigkeiten des Steuerrechts berücksichtigen, das aus Gründen der Wirksamkeit und der Kosten nicht der großen Vielfalt der individuellen Situationen Rechnung tragen kann.

B.5. Der erste Vorwurf der Klägerin bezieht sich auf die Berechnung der Steuer auf die erste Einkommensstufe. Während das Gesetz vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und zur Änderung der den Stempelgebühren gleichgesetzten Steuern eine erste Einkommensstufe in Höhe eines gesetzlichen, indexierten Betrages von 137.000 Franken von der Steuer befreit, besteuert die angefochtene Bestimmung diese erste Einkommensstufe zum Satz von 26,5 %, zieht aber einen Betrag von 66.780 Franken von der Jahressteuer ab.

Aus diesem Unterschied ergibt sich ein höherer Abzug von jährlich $(137.000 \text{ BEF} \times 2 \times 26,5 \% =) 72.610 \text{ BEF}$ minus 66.780 BEF, das heißt 5.830 BEF. Unter Berücksichtigung der Ausführungen *sub* B.3 kann ein solcher Lohnabzug nicht als überhöht im

Vergleich zur Steuer angesehen werden. Die Unverhältnismäßigkeit zwischen der Steuer und dem Lohnabzug ist nicht so beschaffen, daß der Hof sie bemängeln könnte.

B.6. Der zweite Vorwurf der Klägerin bezieht sich auf den Höchstbetrag des Ehequotienten, der zur Berechnung des Lohnabzugs auf 198.900 Franken begrenzt ist, im Unterschied zum gesetzlichen, indexierten Höchstbetrag von 281.000 Franken. Diese Maßnahme, die den Vorteil des Ehequotienten begrenzt, kann dadurch gerechtfertigt werden, daß zum Zeitpunkt der Erhebung des Vorabzugs ein Zweifel hinsichtlich der im Laufe des Jahres eintretenden Änderung der beruflichen Situation des nicht über ein Einkommen verfügenden Ehepartners bestehen kann. Erst am Ende des Jahres kann festgestellt werden, ob die beiden Ehepartner über Berufseinkünfte verfügt haben oder nicht. Also kann grundsätzlich erst dann dem Ehepartner ein Berufseinkommen in Form des Ehequotienten zugerechnet werden.

Wenn der Gesetzgeber trotz dieser Schwierigkeit zur Berechnung des Lohnabzugs dem Ehequotienten Rechnung trägt, kann er unter Berücksichtigung des *sub* B.3 Dargelegten dessen Vorteil auf einen Betrag begrenzen, der nicht übertrieben erscheint.

B.7. Der dritte Vorwurf der Klägerin betrifft die Anwendung der für Haushalte mit zwei Einkommen vorgesehenen Tabelle des Lohnabzugs auf Haushalte, die ein zweites, unter dem Ehequotienten liegendes Einkommen beziehen, wogegen das Gesetz vom 7. Dezember 1988 ihnen die Möglichkeit gibt, die Regel des Ehequotienten in Anspruch zu nehmen. Diese Maßnahme läßt sich aus den gleichen wie den *sub* B.6 angeführten Gründen, nämlich der Schwierigkeit, im Laufe des Jahres zu bestimmen, ob der Vorteil des Ehequotienten am Ende des Jahres gewährt werden kann oder nicht, rechtfertigen.

B.8. In ihrer Klageschrift fordert die Klägerin außerdem die Nichtigerklärung der Bestimmung mit der Begründung, sie laufe auf eine Lähmung der in Artikel 107 der Verfassung vorgesehenen Gesetzmäßigkeitsprüfung hinaus und entziehe ihr somit eine wesentliche richterliche Garantie, die allen Bürgern gewährt werde. Sie stützt sich in dieser Hinsicht auf das Urteil des Schiedshofs Nr. 16/91 vom 13. Juni 1991, das Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 für nichtig erklärt hat.

B.9. Die angefochtene Bestimmung wurde in Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 erlassen, der besagt:

« § 1. Der Lohnanbzug wird nach den Angaben der vom König festgelegten Tabellen bestimmt.

(...)

§ 3. Der König befaßt die gesetzgebenden Kammern sofort, wenn sie versammelt sind, sonst unmittelbar nach Beginn ihrer nächstfolgenden Sitzungsperiode, mit einem Gesetzesentwurf zur Bestätigung der zur Durchführung dieses Artikels verkündeten Erlasse. »

Das durch § 3 von Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 eingeführte Verfahren der gesetzgeberischen Bestätigung verstößt nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung, insofern es die Kontrolle des Gesetzgebers über die Ausübung von Befugnissen, die er dem König verleiht, stärkt. Man kann also nicht davon ausgehen, daß die angefochtene Bestimmung, die in Anwendung dieser Bestimmung erlassen wurde, eine Lähmung der Gesetzmäßigkeitsprüfung, die durch Artikel 107 der Verfassung eingeführt wurde, zum Gegenstand hätte.

B.10. Artikel 40 ² des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior